



## WAHLANORDNUNG

### Neuwahl der Mitglieder des Gemeinderates Hildisrieden für die Amtsdauer 2024 - 2028

---

Ergänzend zur Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte und Stadträte für die Amtsdauer 2024 - 2028 des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern vom 10. Oktober 2023 beschliesst der Gemeinderat Hildisrieden gestützt auf das Stimmrechtsgesetz und § 15 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung Hildisrieden folgende Regelung:

#### Wahltag

1. Die Stimmberechtigten wählen am **Sonntag, 28. April 2024**, für die Amtsdauer vom 1. September 2024 bis 31. August 2028 fünf Mitglieder des Gemeinderates in folgende Ressorts:
  - Präsidiales
  - Finanzen
  - Soziales
  - Bauen
  - Bildung.

#### Wahlverfahren

2. Die Neuwahlen der Mitglieder des Gemeinderates haben im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG).
3. Als Ergänzung wird festgehalten, dass die Wahlvorschläge sowohl auf den Namen des Kandidaten/der Kandidatin wie auch das für ihn/sie vorgesehene Ressort (vgl. vorstehend) lauten müssen.
4. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am **Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
5. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge beschafft die Gemeinde die amtlichen Kandidatenlisten. Sie werden zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 5. April 2024 zugestellt.
6. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis spätestens 4. März 2024, 12.00 Uhr, zu erfolgen.

7. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Inhalt und Beschaffenheit müssen den Vorschriften von § 32 ff des Stimmrechtsgesetzes entsprechen. Es gelten folgende Anforderungen:  
Format A5 hoch, 148 x 210 mm, Papierqualität Edixion Offset 100 gm2 Farbe matt.
8. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
9. Die Vorgeschlagenen haben auf den Wahlvorschlägen schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen.
10. Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

### **Stimmberechtigung und Stimmregister**

11. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 23. April 2024 in der Gemeinde Hildisrieden ihren politischen Wohnsitz haben.
12. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 23. April 2024 wird das Stimmregister abgeschlossen.
13. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim zuständigen Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

### **Berechnung des absoluten Mehrs**

14. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und für die einzelnen Ressorts nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

### **Zweiter Wahlgang**

15. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 9. Juni 2024 statt. Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Für die Kandidatinnen und der Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

### Urnenzeiten

16. Die Urne im Musikzimmer im Schulhaus (Parterre) ist offen am: Sonntag, 28. April 2024, 10.00 bis 10.30 Uhr.

### Briefliche Stimmabgabe

17. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
18. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Die briefliche Stimmabgabe ist möglich per Post, beim Briefkasten neben dem Gemeindehauseingang oder am Schalter der Gemeindeverwaltung; Dienstag bis Freitag von 08.00 bis 11.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

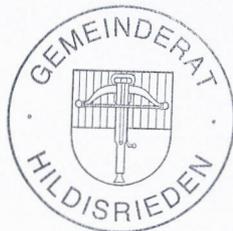
### Strafbare Praktiken

19. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

### Ermittlungen und Bekanntmachungen der Ergebnisse

20. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung öffentlich bekanntzumachen (§ 21 und 82 StRG).
21. Dieser Beschluss wird an der Anschlagstelle der Gemeinde Hildisrieden öffentlich bekannt gemacht.

6024 Hildisrieden, 21. November 2023



NAMENS DES GEMEINDERATES HILDISRIEDEN

  
Monika Emmenegger  
Gemeindepräsidentin

  
Alex Estermann  
Gemeindeschreiber